

34. Zum Begriffe der „milden Stiftung“ im Sinne des § 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1912 i. S. St. Josephs-Hospiz (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 190/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger nimmt für seine Person Stempelfreiheit in Anspruch. Er erhob Klage mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung eines von ihm als Stempelabgabe entrichteten Betrags. Das Landgericht wies die Klage ab, Berufung und Revision blieben ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Kläger beansprucht für sich persönliche Stempelbefreiung, in erster Reihe auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 zu d des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909, wonach von der Entrichtung der Stempelsteuer unter anderen befreit sind „Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind“. Zu Unrecht folgert der Kläger eine solche ausdrückliche Anerkennung aus dem Umstande, daß ihm durch Königliche Verordnung vom 10. März 1890 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind. Über diese Verleihung hinaus bringt die Verordnung in keiner Weise zum Ausdruck, daß dadurch die Eigenschaft des Klägers als einer milden Stiftung habe anerkannt werden sollen. Die Verleihung kann auf sehr verschiedenen Gründen beruhen. So ist es z. B. nicht ausgeschlossen, daß sie hier deshalb erfolgt ist, weil die Stiftung als eine bloß gemeinnützige, nicht aber deshalb, weil sie als eine milde Stiftung angesehen wurde.

Die Parteien streiten weiter darüber, ob eine Stempelsteuerbefreiung des Klägers sich auf die Vorschrift des Abs. 4 des § 5 a. a. O. gründen läßt, inhalts deren die gewissen Stiftungen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen auch fernerhin in Kraft bleiben sollen. Auch vor Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ist jedoch eine solche Bewilligung für den Kläger nicht erfolgt. Nach § 4 Nr. 2 der das Stempelgesetz vom 20. November 1810 betreffenden Deklaration vom

27. Juni 1811 (GS. S. 313), sind stempelfrei „alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen“ u. a. m. Diese Steuerbefreiung wurde durch den § 3 Abs. 1 Buchst. t des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 aufrecht erhalten und in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Januar 1827 nochmals besonders bestätigt. Eine ausdrückliche Anerkennung einer Stiftung als einer milden war hiernach bei den am 1. April 1896 schon vorhandenen Stiftungen nicht die Voraussetzung für eine Stempelbefreiung; es kam vielmehr darauf an, ob sachlich die Stiftung die Merkmale einer „milden“ zeigte. Für das preussische Stempel- und Erbschaftssteuerrecht ist in ständiger Rechtsprechung der Begriff der milden Stiftung in dem Sinne verstanden worden, daß als eine solche nicht schon jede wohlthätige oder gemeinnützige Stiftung anzusehen ist, sondern nur eine solche, deren Hauptzweck darauf gerichtet ist, hilfsbedürftigen Personen durch unentgeltliche Zuwendungen Unterstützung zu gewähren, also der Not zu steuern (Jur. Wochenschr. 1894 S. 329 Nr. 61, 1898 S. 654 Nr. 84, 1900 S. 770 Nr. 57, 1901 S. 96 Nr. 46 u. a. m.). Dieser Begriff entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauche („milde Gaben“) und auch demjenigen des Allgemeinen Landrechts, das im 19. Titel des Teil II unter der Überschrift „Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen“ den letzteren die Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser gleichstellt (§§ 92, 75; DRibEntsch. Bd. 40 S. 78, 95).

Im Streitfall ist zwar der Zweck der Stiftung insofern auch auf die Unterstützung Hilfsbedürftiger gerichtet, als katholische Handwerksgehilfen von ihr „in Armutsfällen“ unentgeltlich Wohnung und Verpflegung erhalten sollen. Dieser Zweck tritt aber völlig in den Hintergrund gegenüber dem in § 1 des Statuts zum Ausdruck gebrachten Hauptzweck. Dieser Hauptzweck geht dahin, durch Berlin durchreisenden oder dort in Arbeit tretenden Handwerksgehilfen, also regelmäßig gesunden und arbeitskräftigen jungen Männern, Unterkunft, und zwar, abgesehen von Armutsfällen, nicht unentgeltlich, sondern gegen eine mäßige Vergütung zu gewähren, um sie vom Aufenthalt und Verkehr in den Herbergen und anderen Lokalen abzuhalten, in denen ihre Sittlichkeit gefährdet oder ein Anreiz zu einem unordentlichen und verschwenderischen Lebenswandel gegeben

wird; ferner um zu verhindern, daß sie unerlaubten, gesetzlich verbotenen, der Religiosität und dem Staatswohl schädlichen Vereinen und Verbindungen, namentlich auch sozialdemokratischen, beitreten oder deren Versammlungen besuchen. Der Hauptzweck der Stiftung ist hiernach, wie auch der Berufungsrichter zutreffend annimmt, auf Ziele religiöser, sittlicher und politischer Art gerichtet, nicht aber darauf, vorhandener Not zu steuern. Letzteres ergibt sich schon daraus, daß ein verschwenderischer Lebenswandel, von dem der Kläger ebenfalls die Gesellen abhalten will, bei Hilfsbedürftigen ausgeschlossen ist.

Gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher der Begriff der milden Stiftung den Zweck erfordert, der leiblichen (materiellen) Not zu steuern, weist die Revision auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hin, nach der als milde Stiftungen allgemein solche anzusehen seien, welche die Ausübung von Wohltätigkeit, wenn auch der Wohltätigkeit im weitesten Sinne, bezwecken. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 1908 (Entsch. Bd. 53 S. 156) erkennt aber selbst an, als milde Stiftungen könnten nur die angesehen werden, welche auf die Unterstützung solcher Personen gerichtet sind, die zur Beseitigung ihrer Notlage der Mildtätigkeit bedürfen. Sollten die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts selbst in dem Sinne zu verstehen sein, daß der Zweck einer milden Stiftung auch darauf gerichtet sein kann, nur der sittlichen Not zu steuern, so wäre daraus doch nichts zugunsten des Klägers zu entnehmen. Denn die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts betrifft nicht das Stempelsteuergesetz und das Erbschaftssteuergesetz, sondern die Anwendung eines anderen Gesetzes, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, dessen Steuervorschriften mit denen jener Gesetze nicht übereinstimmen und insbesondere in § 24 Buchst. h neben den milden Stiftungen auch „Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr“ bezwecken, für ihren Grundbesitz Steuerbefreiung gewähren. Dies Gesetz betrifft also nicht nur Anstalten, die vorhandener Not steuern, sondern auch solche, die vor dem Eintreten einer Notlage bewahren sollen.

Mit Recht hält endlich der Berufungsrichter auch die in § 5 Abs. 1 Buchst. g StempStGes. enthaltene Befreiungsvorschrift hier

nicht für anwendbar. Dort wird die Befreiung in gewissen Fällen Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeräumt, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, gesund und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen unbemittelten Familien zu verschaffen. Der Kläger gehört nicht zu einer der vorbezeichneten Arten von Gesellschaften; sein Zweck ist auch nicht ausschließlich auf die Verschaffung von Wohnungen, sondern zugleich auf Gewährung von Verpflegung gerichtet. Der Anspruch des Klägers auf Stempelbefreiung findet hiernach im Gesetze nirgends eine Stütze.“